

Als Lehnavieh werden konventionelle, betriebsfremde Tiere, die für einen begrenzten Zeitraum mit der Verpflichtung der Rücknahme auf einem Biobetrieb gehalten werden, bezeichnet. Um dies zu ermöglichen muss eine Lehnaviehvereinbarung vor dem Einstellen der Tiere am Biobetrieb an die SLK geschickt werden. **Die Lehnaviehvereinbarung ist nur für weibliche Kälber und Kalbinnen möglich.**

**Folgendes muss bei der Lehnaviehhaltung beachtet werden:**

Das Lehnavieh kann durch die Lehnaviehvereinbarung nicht in das Eigentum des Biobetriebes übergehen. Der Eingangstatus der Tiere bleibt bis zur Rückgabe bestehen, d.h. die Tiere sind nicht umstellbar. Haltung und Fütterung muss für die Tiere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Eine Trennung der Wirtschaftsdünger und Futtermittel ist daher nicht nötig. Beim Übernehmen der nicht biologischen Tiere muss der Bio-Betriebsleiter die Kontrollstelle umgehend informieren. Biomilchlieferanten dürfen weiterhin Bio-Milch abgeben oder verarbeiten.

**Biobetrieb (SLK):**

Name	Anschrift	Betriebsnummer

Als biologisch wirtschaftender Betrieb bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich zeitlich begrenzt die unten angeführten weiblichen Kälber/Kalbinnen zur Aufzucht von einem konventionellen Betrieb übernehme. Die Tiere werden nicht gekauft und gehen nach dem vereinbarten Zeitraum, jedoch vor der ersten Abkalbung, wieder zurück an den Herkunftsbetrieb.

Kennzeichnungsnummer (Ohrmarkennummer)	am Biobetrieb	
	von	bis

**Herkunftsbetrieb (konventioneller Betrieb):**

Name	Anschrift	LW Betriebsnummer

Der/die TierbesitzerIn verpflichtet sich mit der Unterschrift alle oben genannten Tiere spätestens zum oben angeführten Datum zurückzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Biobetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift TierbesitzerIn